



Merkblatt Lokale Sportwette

Stand: 1. Januar 2024

Lokale Sportwette		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
Definition	Die lokale Sportwette ist ein Geldspiel (Kleinspiel), bei dem der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses, das am Durchführungsort der Sportwette stattfindet.	Art. 3 Bst. c und f BGS Art. 35 Abs. 1 BGS
Zulässige Gewinnarten	Geld- und Sachpreise	Art. 32 ff. i.V.m. Art. 41 Abs. 2 BGS
Max. Summe aller Einsätze	Fr. 200'000.-- pro Wettkampftag	Art. 38 Abs. 1 Bst. b VGS
Maximaler Einsatz pro Spieler	Fr. 200.-- für einen einzelnen Einsatz Als einzelner Einsatz gilt der Tipp auf einen bestimmten Verlauf/Ausgang eines Sportereignisses. Ein Spieler kann mehrere Tipps abgeben und so mehr als Fr. 200.-- einsetzen.	Art. 38 Abs. 1 Bst. a VGS
Veranstalter	Juristische Personen nach schweizerischem Recht Organisation oder Durchführung darf an Dritte ausgelagert werden, sofern diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS Art. 33 Abs. 2 BGS
Gewinnverwendung	Der Reingewinn darf für eigene Zwecke verwendet werden, sofern sich der Veranstalter oder die Veranstalterin keiner wirtschaftlicher Aufgabe widmet. Das heisst, Vereine und gemeinnützige Stiftungen dürfen die Reingewinne aus lokalen Sportwetten für eigene Zwecke verwenden. In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 35 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Die Durchführung einer lokalen Sportwette ist bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
Bewilligungsvooraussetzungen	Der Veranstalter muss: - einen guten Ruf geniessen, - Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leisten. Zudem muss die lokale Sportwette so ausgestaltet sein, dass: - sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann, - von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht, und - sie nach dem Totalisatorprinzip konzipiert ist (keine Buchmacherwetten). Die lokale Sportwette darf nur an dem Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS Art. 35 Abs. 1 BGS Art. 35 Abs. 1 BGS
Verfahren	- Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor der Durchführung dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion einzureichen. - Für das Bewilligungsgesuch ist das amtliche Formular zu verwenden.	Art. 2 Abs. 4 GSR
Gewinnquote	Der Wert der Gewinne beträgt mindestens 50 % der maximalen Summe aller Einsätze.	Art. 38 Abs. 2 VGS
Online-Verkauf von Einsätzen	Nicht zulässig	Art. 35 Abs. 1 BGS

Lokale Sportwette		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
Vorverkauf von Einsätzen	Nicht zulässig	Art. 35 Abs. 1 BGS
Zahlenmässige Beschränkung	Höchstens 10 Tage je Veranstalter und Höchstens 10 Tage je Veranstaltungsort und Wetten auf maximal 10 Sportereignisse pro Tag.	Art. 38 Abs. 3 VGS
Abrechnung	Innert 3 Monaten nach der Durchführung der lokalen Sportwette hat der Veranstalter dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion Bericht zu erstatten. Dieser Bericht enthält: - die Abrechnung über das Spiel, - Angaben über den Spielverlauf, - Angaben über die Verwendung der Erträge.	Art. 38 Abs. 1 BGS
Abgaben	Die Durchführung von lokalen Sportwetten ist abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt für Veranstaltungen: - bis 500 Zuschauende pro Wettkampftag 50 Franken, - von 501 bis 2'000 Zuschauenden pro Wettkampftag 100 Franken, - ab 2001 Zuschauenden pro Wettkampftag 250 Franken. Die Abgabe wird mit dem Einreichen der Abrechnung fällig.	Art. 15 Abs. 1 GSV Art. 30 Abs. 1 GSR Art. 30 Abs. 1 GSR

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele ([Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51](#))
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511](#))
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen ([IKV 2020, RB 70.3912](#))
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915](#))
- Reglement über Geldspiele ([Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917](#))

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.admin.ch ([Bundesrecht](#)) und unter www.ur.ch ([Rechtsbuch des Kantons Uri](#)) eingesehen werden.

Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde

Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion

Tellsgasse 5

6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2700

E-Mail: ds.sid@ur.ch

Internet: www.ur.ch